



Entschädigung bei Grundwasserschutzzonen im Wald

Empfehlungen für
Wasserversorger und
Waldeigentümer

Einleitung

Die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen fällt nach Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes in die Zuständigkeit der Kantone. Für **allfällige Entschädigungsleistungen** sind die Inhaber der Grundwasserfassungen verantwortlich.

Die forstwirtschaftliche Nutzung gilt aus Sicht des Grundwasserschutzes als wenig risikobehaftet. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung, da die

Grundwasserschutzauflagen im Wald – verglichen mit anderen Flächen – als geringfügig erachtet werden. Nur in der Grundwasserschutzzone S1 ist die Einschränkung ins Eigentum so gross, dass eine Entschädigungspflicht geltend gemacht werden kann. Diese Auslegung der Gesetze wird durch die bisherigen Gerichtsentscheide bestätigt. Somit können Entschädigungen für Waldbesitzer in den Grundwasserschutzzonen S2 und S3 nur auf **freiwilliger Basis** erfolgen.

Nutzungseinschränkungen

Zum Schutz des Grundwassers im Wald haben die Waldeigentümer verschiedene Auflagen aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu beachten. Hinzu kommen die Schutzzonenreglemente der einzelnen Grundwasserschutzzonen, die im Einzelfall auf spezielle Vorschriften hin

konsultiert werden müssen. Im Muster des Schutzzonenreglements sind die bereits auf eidgenössischer Ebene bestehenden Einschränkungen enthalten (siehe Tabelle). Dazu kommt zusätzlich ein Verbot zur Verbrennung von Biomasse (bsp. Schlagabraum).

Nutzungseinschränkungen für die Waldwirtschaft

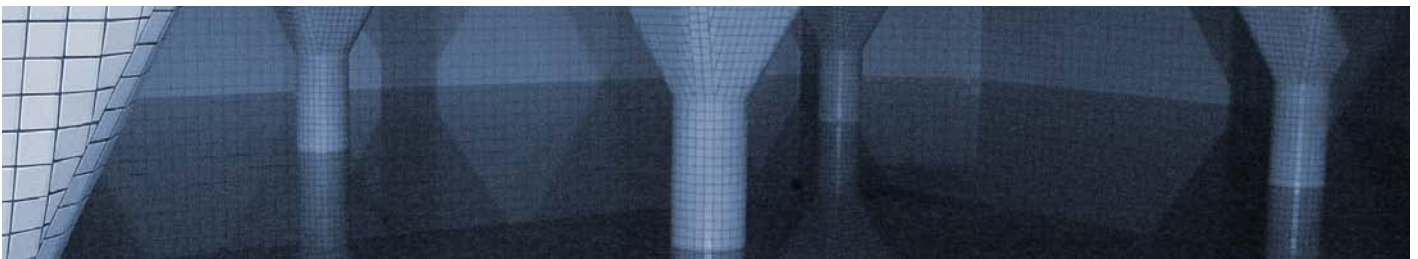
(Auszug Muster-Schutzzonenreglement Kanton Bern)

Gewässerschutzzone	S1	S2	S3
Waldpflege inkl. Verjüngung	+ ^{1/2}	+ ²	+
Forstliche Pflanzgärten / Baumschulen	-	-	- ³
Lagern von unbehandeltem Holz	-	+ ⁴	+ ⁴
Behandeln von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	-
Behandeln von Holz im Wald mit Pflanzenschutzmitteln, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, wenn dies für die Walderhaltung unerlässlich ist.	-	- ^{3/6}	- ^{3/6}
Vorbeugen und beheben von Wildschäden in Verjüngungen mit Pflanzenschutzmitteln (bspw. Wundverschlussmittel, Wildabhaltemittel), wenn dies für die Walderhaltung unerlässlich ist.	-	+ ^{5/6}	+ ^{5/6}
Verwenden von Düngemitteln	-	-	-
Verbrennen von Biomasse (z.B. Schlagabraum)	-	-	+

Anmerkungen

„+“ = zugelassen; „-“ = nicht zugelassen

- 1 Es dürfen keine tief wurzelnden Baumarten gepflanzt werden, deren Wurzeln die Fassung gefährden; wie bspw. Esche, Weisstanne, Birke, Douglasie. Auch Holzschläge für den Eigenbedarf bedürfen einer Holzschlagbewilligung des KAWA.
- 2 Die Arbeiten müssen bodenschonend erfolgen. Die Arbeiten sind der betroffenen Wasserversorgung (resp. dem Inhaber der Fassung) rechtzeitig anzukündigen.
- 3 Antrag an KAWA erforderlich, dieses wird über die Bewilligung entscheiden.
- 4 Berieselung verboten.
- 5 Pauschalbewilligung des KAWA für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich.
- 6 Das Produkt muss gemäss Art. 49 PSMV für die Verwendung in der Zone S2 zugelassen sein (siehe Anhang 4 bzw. aktuelle Listen „Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2“ des BLW): <http://www.blw.admin.ch/>
Pflanzenschutzmittel sind im Wald nur erlaubt, falls sie nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.



Zusätzliche Empfehlungen für den Grundwasserschutz im Wald

Neben den rechtlich bindenden Vorgaben gibt es zahlreiche weitere Empfehlungen, wie der Grundwasserschutz im Wald verbessert werden kann. Das BAFU hat dazu ein Merkblatt herausgegeben, in dem jedoch nicht eindeutig zwischen gesetzlichen Vorgaben und rechtlich nicht bindenden Empfehlungen unterschieden wird. Folgende zusätzlichen Massnahmen werden für den Grundwasserschutz im Wald **empfohlen**:

- Orientierung der Waldbewirtschaftung im gesamten Fassungseinzugsgebiet am vorrangigen Anliegen des Grundwasserschutzes (Umsetzung über Waldentwicklungsplanung, Betriebsplanung)
- Laubbäume anstelle von Nadelbäumen bevorzugen
- naturschonende Holzernte (natürliche Verjüngung, kleinflächige Hiebe)
- Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Treib- und Schmierstoffen, kein ungeschütztes Lagern / umfüllen von Betriebsstoffen
- Bodenschonende Befahrung
- Ablagerung von Schlagabraum und grossen Asthaufen ausserhalb der Schutzzonen S1 und S2, kein Totholz in S1
- Genereller Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden (keine Ausnahmefälle)

Hierbei ist es dem Waldeigentümer überlassen, ob er die zusätzlichen Massnahmen durchführt oder nicht. Für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Trinkwasserqualität sind diese zu begrüssen. Die Zusatzkosten und Mindererträge sollen angemessen abgegolten werden.

Entschädigungsansätze

Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung von freiwilligen Leistungen für Grundwasserschutzzonen im Wald empfehlen wir das **Merkblatt „Entschädigung von Grundwasserschutzzonen im Wald“ des Kantons Solothurn** und/oder das **Trinkwasserschutz-Tool der WSL** zu verwenden (siehe unten). Dabei werden Leistungen oder Einschränkungen ausgehandelt, die über die gesetzlichen Vorgaben (= „**must**“) hinausgehen. Der Waldeigentümer muss die Vorschriften und Einschränkungen der Gesetzgebung und Schutzreglemente zwar zwingend beachten. Darüber

hinausgehende, empfohlene Massnahmen zur Förderung und langfristigen Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Trinkwasserqualität sind jedoch freiwillig. Ob solche zusätzlichen Massnahmen ausgeführt werden, soll zwischen dem Waldeigentümer und dem Wasserversorger verhandelt werden. Eine **Mustervereinbarung** für die freiwillige Entschädigung bei Grundwasserschutzzonen liegt im Anhang bei und kann auf die jeweiligen Verhältnisse angepasst werden.

Weiterführende Informationen

- Kantonsforstamt Solothurn: Merkblatt Entschädigung von Grundwasserschutzzonen im Wald (2006)
www.so.ch > Departemente > Bau & Justiz > Amt für Umwelt > Fachbereiche > Grundwasser
- WSL: Trinkwasserschutz-Tool
www.wsl.ch > Dienstleistungen und Produkte > Produkte > Software > Trinkwasserschutz-Tool
- BUWAL: Merkblatt Vollzug Umwelt - Grundwasserschutz im Wald (2005)
www.bafu.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Wald & Holz

Ansprechstellen

Amt für Wald des Kantons Bern

Laupenstrasse 22
3011 Bern

Tel. 031 633 50 20

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Reiterstrasse 11
3011 Bern

Tel. 031 633 38 11

Berner Waldbesitzer BWB

Käseriweg 5
3273 Kappelen

Tel. 033 533 20 63

Impressum

Text

Amt für Wald des Kantons Bern KAWA
Amt für Wasser und Abfall AWA
Berner Waldbesitzer BWB

Bilder

Sinterquelle Grasburg, Schwarzenburg (KAWA)
Wasserreservoir Manneberg, Bolligen (KAWA)

Bern, September 2013

Weitere Informationen finden Sie unter

www.be.ch/wald

